



Gemeinsamer Elternbeirat des Landkreises Weilheim – Schongau

Satzung

(Oktober 2003; Erstfassung Juli 1999)

1. Name

Der Verein führt den Namen

„**Gemeinsamer Elternbeirat des Landkreises Weilheim- Schongau**“.

Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Peißenberg.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr und beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

4. Vereinszweck

Der Gemeinsame Elternbeirat unterstützt Kinder Jugendliche, Lehrkräfte und Eltern, die eigene Persönlichkeit zu entfalten und in die Gemeinschaft einzubringen.

Dies ist eine gemeinsame, gesellschaftliche Aufgabe.

Ziele und Aufgaben

- **Zusammenarbeit und Informationsaustausch** der Schulen im Landkreis aufbauen und gewährleisten
 - Erfahrungsaustausch auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene
 - Koordination von Terminen und gemeinsamen Aktionen
 - Organisation von Arbeitskreisen
- **Organisation von Fortbildungsveranstaltungen** für ElternvertreterInnen, LehrerInnen, SchülervorteilerInnen an den Einzelschulen und Schularten übergreifend in Form von Seminaren, Vorträgen, Podiumsdiskussionen usw. zu den Themenkomplexen:
 - Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern auf den unterschiedlichen Ebenen
 - Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Erziehung, Lernen, Schulkonzepte usw.
- **Erarbeitung von Stellungnahmen** zu obigen Themenkomplexen mit dem Ziel, Sprachrohr der Eltern zu sein und zusätzlich in Zusammenarbeit mit Lehrkräften und SchülervorteilerInnen deren Belange in der Öffentlichkeit zu unterstützen
- als **Ansprechpartner**, als Vertretung von Eltern auf Landkreisebene fungieren, insbesondere bei Fragen, die Schulen übergreifend und Schularten übergreifend von Bedeutung sind
- **Sammeln von unterstützenden Informationen** für Eltern und die Elternarbeit an den Schulen; Erstellung von Informationsmappen

- **Beratung** von Elternbeiräten und Eltern in Schulangelegenheiten, Vermittlung zu Beratungsstellen, Aufbau von Selbsthilfegruppen
- **Bindeglied** sein zu außerschulischen Institutionen und Initiativen
- Zusätzliches Bindeglied sein zwischen Elternbeirat der Einzelschule und den Landeselternverbänden

5. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1997 (§§52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die der Satzung gemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder sonstigen Geldbeträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Schularten übergreifende Gemeinsame Elternbeirat (GEBR), bestehend aus jeweils einem Delegierten der angeschlossenen Schulen, und der **Vorstand**. Die Mitglieder eines Vereinsorgans sind berechtigt an den Beratungen eines anderen Vereinsorgans ohne Stimmrecht teilzunehmen. Wichtige Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt unter Auflistung des Zeitpunktes, der Teilnehmer und des Abstimmungsergebnisses.

7. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) stimmberechtigte Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

stimmberechtigtes Mitglied

Jeder Elternbeirat als Organ der Einzelschulen im Landkreis kann stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinsamen Elternbeirates (GEBR) werden. Jede Schule hat eine Stimme im Gemeinsamen Elternbeirat (GEBR). Der Elternbeirat der Einzelschule wird im Gemeinsamen Elternbeirat (GEBR) durch die/den Elternbeiratsvorsitzende/n und deren/dessen StellvertreterIn vertreten oder benennt eine verantwortliche Person plus Stellvertretung. Diese Delegierte, dieser Delegierte soll aus dem Kreis des jeweiligen Elternbeirates oder der KlassenelternsprecherInnen bzw. Klassenelternsprecher-VertreterInnen stammen. Die so gewählten Delegierten der Einzelschulen bleiben beim Schuljahreswechsel im Amt bis die neuen Elternbeiräte der Einzelschulen NachfolgerInnen benannt haben.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

8. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand.

Stimmberechtigte Mitglieder:

Der Elternbeirat der Einzelschule kann zum Schuljahresende mit zweimonatiger Kündigungsfrist den Austritt aus dem Gemeinsamen Elternbeirat (GEBR) dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Fordernde Mitglieder:

Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber kann den Gemeinsamen Elternbeirat (GEBR) anrufen. Wenn der GEBR dem Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit stattgibt, ist der Vorstand daran gebunden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Schuljahresende erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinsamen Elternbeirates (GEBR) beantragt werden, wenn das auszuschließende Mitglied gegen Ziele und Zweck des Vereins schwer oder wissentlich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für sechs Monate im Rückstand ist. Spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages beschließt der Gemeinsame Elternbeirat (GEBR) mit einfacher Mehrheit nach Anhörung (schriftlich oder mündlich) des auszuschließenden Mitglieds über den Ausschluss. Fördernde Mitglieder können auf Wunsch in den Verteiler für Informationsschreiben aufgenommen werden.

9. Schularten übergreifender Gemeinsamer Elternbeirat, abgekürzt: GEBR

Der GEBR tritt mindestens 3-mal im Geschäftsjahr zusammen. Die Delegierten werden vom Vorstand schriftlich, bzw. per E - Mail 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch kurzfristig telefonisch zu einer Sitzung einladen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder des GEBR kann eine Einberufung durch den Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Der GEBR wählt den Vorstand. Der GEBR beschließt z.B. über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, über grundsätzliche Erklärungen des Vereins an die Öffentlichkeit, die Anzahl und Art der Arbeitskreise, Regelung der Zuständigkeiten, über den jährlich zu erstellenden Vereinshaushaltsplan, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, den Jahresbericht, Auflösung des Vereins. Ausgaben in Höhe von mehr als 250,- Euro bedürfen der Zustimmung des GEBR.

Seine Beschlüsse fasst der GEBR mehrheitlich. Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit, bzw. Vertretensein von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Bei Verhinderung kann die Stimme einer Schule auf ein Mitglied des GEBR oder auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden. Wenn zu Sitzungsbeginn keine Beschlussfähigkeit vorliegt, verschiebt sich der Sitzungsbeginn um 30 Minuten. Die Versammlung ist dann mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Dieser Absatz muss in der Sitzungseinladung aufgenommen sein. Auf Antrag eines Drittel der Anwesenden muss die Abstimmung schriftlich erfolgen

Zur ersten Sitzung des GEBR in jedem Schuljahr, die öffentlich ist und bei der der Rechenschaftsbericht, Entlastung des Vorstandes und die Vorstandswahl erfolgt, werden die fördernden Mitglieder eingeladen. Die weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste bzw. Pressevertreterinnen / Pressevertreter zu GEBR – Sitzungen dazuladen.

10. Arbeitskreise

Der G-EBR legt Art und Anzahl der Arbeitskreise fest. Aktueller Stand siehe Anhang.

Eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist nicht Voraussetzung für die Mitarbeit in den Arbeitskreisen.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vorständen und Beisitzerinnen / Beisitzern.

Beisitzerin / Beisitzer

Die Untergruppen Weilheim, Penzberg, Peißenberg, Peiting und Schongau bestimmen je eine Beisitzerin bzw. Beisitzer für den Vorstand aus dem Kreis der Elternbeiräte der zugeordneten Schulen (siehe anhängendes „Schaubild“, „Aufgaben eines Delegierten“, „Wahl der Beisitzerin / Beisitzer“). Jede Untergruppe hat eine Stimme im Vorstand.

Diese Stimme kann an einen Beisitzer einer anderen Untergruppe bzw. an ein der fünf vom GEBR gewählten Vorstände übertragen werden.

Vorstände

Vorstände sind die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, die Kassiererin bzw. der Kassierer, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher. Die Vorstände werden durch den GEBR aus dem Kreis der Delegierten bzw. den fördernden Mitgliedern gewählt.

Der Vorstand und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer verstehen sich als Team und die Aufgabenverteilung wird gemeinsam festgelegt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Für Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der jeweilige Vorstand beschließt über den Sitzungsturnus.

Die Sprecherinnen bzw. der Sprecher der Arbeitskreise haben, falls sie nicht bereits Mitglied des Vorstandes sind, im Vorstand bei den Arbeitskreis betreffenden Entscheidungen Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mehrheitlich. Beschlussfähig ist er bei mehr als 50 % Anwesenheit. Bei Verhinderung kann auf einen anderes Vorstandsmitglied oder eine Beisitzerin bzw. Beisitzer die Stimme übertragen werden. Kann der Vorstand aus Termingründen nicht rechtzeitig zusammentreten, so können die Beschlüsse durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und/oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und der Vertreterin bzw. Vertreter der betroffenen Arbeitskreise gefasst werden, jedoch müssen mindestens drei Personen beteiligt sein. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam unterschreibungsberechtigt, wobei einer der beiden der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter sein muss. Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des GEBR.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, wie z.B. Ausführung der Beschlüsse des GEBR, Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen des GEBR, Aufstellung der Tagesordnung, Aufnahme der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung des jährlichen Vereinshaushaltsplanes und des Jahresberichtes.

12. Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten. Dazu kann die Stimme von verhinderten Delegierten auf eine/n anwesenden Delegierte/n bzw. auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden. Stimmenhäufung gilt es zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen der Einladung schriftlich beiliegen.

Wenn die Versammlung nicht ausreichend beschlussfähig ist, wird nochmals eingeladen. Die dann Anwesenden können mit einfacher Mehrheit die Satzungsänderung beschließen.

13. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe der GEBR entscheidet.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung des GEBR mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Wenn die Versammlung nicht ausreichend beschlussfähig ist, wird nochmals eingeladen. Die dann Anwesenden können mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen anteilig an die am GEBR beteiligten Schulen, d.h. die jeweiligen Elternbeiräte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden haben. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.